



ZEICHENERKLÄRUNG

A) für die Festsetzungen

- Grenze des Geltungsbereiches
- In diesem Verfahren unverändert bleibende Bebauungsfläche
- festzusetzende Bauflächen
- aufzunehmende Bauflächen
- Straßen- u. Grünflächenbegrenzungslinie
- zwingende Baulinie
- vordere Baugrenze
- seitliche u. rückwärtige Baugrenze
- Flächen für Garagen
- geplante öffentliche Verkehrsfläche
- vorhandene öffentliche Verkehrsfläche
- Dachneigung 28-32°

B) für die Hinweise

- Gemeindegrenzen
- bestehende Grundstücksgrenzen
- Flurstücksnummern
- vorhandene Wohngebäude
- vorhandene Nebengebäude
- Vorschlag für die Teilung der Grundstücke
- Hauptversorgungsleitungen
- Abwasserkanal

Der Bebauungsplan-Entwurf hat gem. §2 Abs. 6 BBauG vom 9. Juli 64 bis 11.8.64 öffentlich ausgelegt.

Gemeindegrenzen bestehende Grundstücksgrenzen Flurstücksnummern vorhandene Wohngebäude vorhandene Nebengebäude

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom gem. §10 BBauG am 9.12.64 gis-Satzung beschlossen.

Der genehmigte Bebauungsplan ist gem. §12 BBauG vom ... bis ... öffentlich ausgelegt worden. Die Genehmigung u. Auslegung ist am ... bekanntgemacht worden. Damit ist der Plan gem. §12 BBauG am ... rechtsverbindlich geworden.

Genehmigungsvermerk der Regierung

Mit keinen Auflagen genehmigt gemäß § 11 BBauG mit RE vom 15.6.1964 Nr. IV/3-911a/418 Würzburg, den 15. Juni 1964 Regierung von Unterfranken.

(Bürgermeister) *(Bürgermeister)*

(Bürgermeister) *(Bürgermeister)*

Klosterrain

Weitere Festsetzungen

- 1) Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Zulässig sind Wohngebäude, Läden für die Bewohner des Gebietes und Gaststätten. Ausnahmsweise können nichtfördernde Gewerbe- und Handwerksbetriebe zugelassen werden, wenn sie nach Anzahl, Art, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebietes nicht widersprechen.
 - 2) Für das Baugebiet wird offene Bauweise festgesetzt.
 - 3) Stellplätze und Garagen sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig.
 - 4) Untergeordnete Nebenanlagen sind unzulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie dem Nutzungszweck der in dem allgemeinen Wohngebiet gelegenen Grundstücke selbst dienen und ihrer Eigenart nicht widersprechen.
 - 5) Mindestgröße der Baugrundstücke bei offener Bauweise 600 qm
 - 6) Abstandsregelung in der offenen Bauweise: Mindestgrenzabstand bei U+E 4m Mindestgebäudeabstand bei U+E 8m Eine andere Regelung des Grenzabstandes ist mit Zustimmung beider Nachbarn zulässig, wenn der Mindestgebäudeabstand nicht unterschritten wird.
 - 7) Auf den Satteldächern unter 35° Neigung keine Gaupen-Kniestücke sind unzulässig.
 - 8) Die Höhe der straßenseitigen Einfriedung darf 1,20 m nicht übersteigen. Es ist eine einheitliche Bezaugung festzusetzen. Ungefärbtes Eisen unzulässig. Putz gedeckte Farben.
- Planung:

Werner Nebel
Planungsbüro
Mespelbrunn 48

BEBAUUNGSPLAN der Gemeinde Oberbessenbach Landkr. Aschaffenburg für das Gebiet "Klosterrain" Masst. 1:1000

Mespelbrunn im Juli 1964 Gemeinde Oberbessenbach